



TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
IHR ZEICHEN [REDACTED]
MEIN ZEICHEN Z13 - IFso-151/2024
DATUM Eschborn, 18.06.2024

BETREFF **Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Mitteilung Fehlanzeige
BEZUG Ihr Antrag vom 15.02.2024 und 16.02.2024

Sehr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 15.02.2024 und 16.02.2024.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen zu erhalten:

„die Durchschnittliche Bearbeitungszeit und deren Standardabweichung eines BAFA-Zuschuss-Antrags für Einzelmaßnahmen in der Sanierung (BEG EM), aufgelöst pro Monat bis zum jetzigen Zeitpunkt (Februar 2024)“

(Ihre E-Mail v. 15.02.2024)

„die durchschnittliche Bearbeitungszeit und deren Standardabweichung separat für die einzelnen Antragsschritte:

"Antrag Eingang" bis "Genehmigt",

"Verwendungsnachweis Eingegangen" bis "Verwendungsnachweis in Bearbeitung"

sowie "Verwendungsnachweis in Bearbeitung" bis "Ausgezahlt" zu.

Eine entsprechende Legende aus dem BAFA Portal habe ich angehängt.“

(Ihre E-Mail v. 16.02.2024)

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) liegen die von Ihnen begehrten Informationen nicht vor. Ich bedaure, Ihnen daher die begehrten Informationen nicht zur Verfügung stellen zu können.

Es ist nicht möglich, eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer zu ermitteln.

Hintergrund hierzu ist, dass die Geschwindigkeit mit der ein Antrag bearbeitet werden kann von verschiedenen Faktoren abhängt; im Einzelnen:

Das BAFA benötigt zur abschließenden Prüfung und zur finalen Entscheidung sämtliche erforderlichen Unterlagen in vollständiger Form. Überdies erfordern technisch komplexere Anträge zusätzliche Prüfschritte.

Darüber hinaus müssen im Rahmen der Administrierung der *„Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“* durch das BAFA bei einem erheblichen Anteil der Vorgänge nach Vorlage der Verwendungsnachweiserklärung Antragstellerinnen und Antragsteller zur Vorlage weiterer Nachweise sowie zur Korrektur gemachter Angaben aufgefordert werden, um die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme abschließend prüfen zu können. Daher ist die Bearbeitung der Anträge von der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller abhängig. Beispielsweise müssen alle geforderten Rechnungen eingereicht oder die Fachunternehmererklärung nicht nur ausgefüllt, sondern auch tatsächlich unterschrieben werden. Da die Förderung aus Steuermitteln erfolgt, muss das BAFA prüfen, ob die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie und damit auch der Zweck der Förderung eingehalten wird.

Ebenso gibt es Vorgänge, die erst im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens abgeschlossen werden können.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Herausgabe der Informationen nicht vor. Diese stellen keine amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG dar. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG sind amtliche Information jedem amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Eschborn erhoben werden.

Im Auftrag

